

BMSGPK-Gesundheit – VI/A/2
Dr. Anna Kondor-Peters

Wien, 2022-10-03

ATU 162 731 00
ZVR-Nr. 576 439 352
DVR-Nr. 004 66 55

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung, mit der die Hebammen-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird, (Heb-EWRV-Novelle 2022); GZ: 2022-0.536.246

Die ÖGB/ARGE-FGV für Gesundheits- und Sozialberufe bedankt sich für die Möglichkeit der Begutachtung obengenannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist dem Entwurf zuzustimmen, da es sich hiermit um Herstellung einer EU-Konformität handelt. Gleichzeitig sollten aber Richtlinien geschaffen werden, um die Qualitätssicherung für Patientinnen und Klientinnen garantieren zu können.

- Nachweis einer fundierten Ausbildung und
- Überprüfung derselben durch öffentliche, österreichische Hebammenausbildungsstätten

Auf Grund der Möglichkeit der selbstständigen Tätigkeit ist eine Qualitätsüberprüfung unabdingbar. Frauen die Hebammenleistungen beanspruchen, müssen darauf vertrauen können, dass sie von bestens qualifizierten Berufsangehörigen behandelt und betreut werden.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Zellhofer
Bundesvorsitzender



Karl Preterebner
Bundessekretär